



News Nr. 4/2011

VORBEREITETE REFORMGESETZE IN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

Die gegenwärtige Regierung der Tschechischen Republik der Öffentlichkeit hat vom Anfang an eine Reform der öffentlichen Finanzen versprochen, deren Ziel es insbesondere ist, das Wachstum der Staatsverschuldung anzuhalten. Insbesondere im Jahre 2011 hat die Regierung dem Parlament der Tschechischen Republik Gesetzesentwürfe vorgelegt, um die Reform der öffentlichen Finanzen durchzusetzen. Ein Teil der Gesetze wurde in den letzten Wochen durch das Abgeordnetenhaus der Tschechischen Republik verabschiedet. Es wird erwartet, dass der Senat die Gesetzesentwürfe an das Abgeordnetenhaus zurückleitet. Da jedoch die Koalitionsparteien weiterhin über die Mehrheit im Abgeordnetenhaus verfügen, wird nicht angenommen, dass das Abgeordnetenhaus den Senat nicht überstimmen wird.

Die eigentliche Steuerreform sollte laut Mitteilung des Finanzministers Miroslav Kalousek in zwei Etappen durchgeführt werden. In der ersten Etappe sollte das Steuersystem vereinfacht und übersichtlicher gemacht werden, wobei die entsprechenden Gesetze spätestens zum 01. 01. 2013 Wirksamkeit erlangen sollen. In der zweiten Phase sollte ein vollkommen neues Einkommensteuergesetz erarbeitet werden, und zwar im Anschluss an die Reform des Privatrechtes.

1. Durch das Abgeordnetenhaus verabschiedete Reformgesetze

1.1. Mehrwertsteuergesetz

Mit Wirkung ab dem 01. 01. 2012 sollte der geminderte Mehrwertsteuersatz von 10 % auf 14 % erhöht werden. Die angekündigte Änderung der in den Anlagen Nr. 1 und 2 zum Mehrwertsteuergesetz angeführten Posten sollte nicht vorgenommen werden. Ab dem Jahr 2013 sollte der geminderte Steuersatz aufgehoben werden, es sollte hingegen ein einheitlicher Satz in Höhe von 17,5 % eingeführt werden. Im Zusammenhang mit der Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes wurde auch ein Entwurf des Einkommensteuergesetzes vorgelegt, um die Auswirkungen der Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes auf Familien mit Kindern zu mildern. Die Novelle schlägt daher eine höhere Steuerbegünstigung für ein unterhaltenes Kind vor.



Die höhere Steuerermäßigung kann bereits ab dem 1. Januar 2012 in Anspruch genommen werden.

1.2. Gesetz über die Versicherungsbeiträge zur Sozialversicherung

Der Satz des durch den Arbeitgeber geleisteten Versicherungsbeitrags zur Sozialversicherung bleibt in Höhe von 25 % erhalten, die ursprünglich geplante Minderung auf 24,1 % zum 01. 01. 2012 fällt also aus. Die Arbeitgeber können weiterhin die Hälfte der für die Dauer der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit oder Quarantäne geleisteten Lohnfortzahlung von den Versicherungsbeiträgen zur Sozialversicherung nicht abziehen.

Arbeitgebern mit maximal 25 Arbeitnehmern wird weiterhin die Möglichkeit geboten, einen um einen Prozentpunkt höheren Beitragssatz der Krankengeldversicherung, d.h. in Höhe von 3,3 % anstelle 2,3 %, zu wählen. In einem solchen Fall können sie von den Versicherungsbeiträgen die Hälfte der für die Dauer der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers geleisteten Lohnfortzahlung abziehen.

2. Vorbereitete Reformgesetze

2.1. Einkommensteuergesetz

Das Finanzministerium bereitet eine Novelle des Einkommensteuergesetzes und der zusammenhängenden Vorschriften vor, die Änderungen im Bereich der Belastung von natürlichen Personen mit der Einkommensteuer und Sozial- und Krankenversicherungsbeiträgen einführen sollte. Die Novelle sollte am 1. Januar 2013 wirksam werden.

- Aufhebung des Konzeptes des Super-Brutto-Lohns und Wiedereinführung der einheitlichen Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer und der Sozial- und Krankenversicherung;
- Erhöhung des Einkommensteuersatzes von 15 % auf 19 %;
- Erhöhung des Satzes des durch den Arbeitnehmer geleisteten Krankenversicherungsbeitrags von 4,5 % auf 6,5 %;
- Einführung der unterschiedlichen maximalen Jahresbemessungsgrundlage für den durch den Arbeitnehmer geleisteten Sozialversicherungsbeitrag (das 48-fache des Durchschnittsverdienstes) und den Krankenversicherungsbeitrag (das 72-fache des Durchschnittsverdienstes);
- Aufhebung der Steuerbegünstigung von Essenmarken;



NEWS 4/2011

- Einführung der Ausgabenpauschale für Arbeitnehmer in Höhe von CZK 3.000,- pro Jahr (Steuerermäßigung für Steuerpflichtige mit Einkünften aus unselbständiger Arbeit);
- Verringerung der maximalen Höhe der Befreiung von geldwerten Vorteilen aus unselbständiger Arbeit in Form der Nutzung von Urlaubs-, Bildungs- und anderen Einrichtungen von gegenwärtig CZK 20.000,- auf CZK 10.000,-;
- Verringerung der Summe der für die Finanzierung des Wohnbedarfs gezahlten Zinsen, um die die Steuerbemessungsgrundlage gemindert wird, von gegenwärtig CZK 300.000,- auf CZK 80.000,- pro Jahr;
- Einführung der Pflicht für die Steuerpflichtigen mit Einkünften aus unselbständiger Arbeit zur Abgabe einer Steuererklärung, soweit ihre jährliche Steuerbemessungsgrundlage das 48-fache des durchschnittlichen Monatsverdienstes überschreitet;
- Einführung des monatlichen Zeitraums für die Entrichtung der Einkommensteuervorauszahlungen;
- Verkürzung der Frist zur Unterzeichnung des Antrags auf jährliche Abrechnung durch den Arbeitgeber von gegenwärtig 15.02. auf 31.01. des folgenden Kalenderjahres;
- Erhöhung des Limits für die Abzugsfähigkeit der zu den gesetzlich festgesetzten Zwecken gewährten Spenden von gegenwärtig 10 % auf 15 % der Steuerbemessungsgrundlage;
- Minderung des Einkommensteuersatzes bei Beteiligungs-Investmentfonds und Pensionsfonds auf 0 % der Steuerbemessungsgrundlage;
- Einführung der Quellensteuer für juristische Personen in Höhe von 19 % aus Dividenden aus Beteiligungen an Fonds, Einführung der Möglichkeit, eine Steuerermäßigung in Höhe der aus den ausgezahlten Dividenden und Gewinnanteilen abgezogenen Steuer geltend zu machen;
- Einführung der Möglichkeit zur Bildung von Wertberichtigungen ohne Rücksicht auf die Höhe der Forderung und die Notwendigkeit, weitere Bedingungen zu erfüllen (z.B. Anmeldung der Forderungen im Insolvenzverfahren), und zwar in Höhe von 50 % bei Forderungen, die mehr als 18 Monate überfällig sind, und 100 % bei Forderungen, die mehr als 36 Monate überfällig sind;
- Aufhebung der steuerlichen Investitionsanreize;
- Einführung einer umfassenderen Unterstützung für die Forschung und Entwicklung;
- Einführung der Besteuerung der Lohnsumme, die die durch den Arbeitgeber geleisteten Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge ersetzen sollte; nach dem Entwurf sollte der Steuersatz 32 % betragen;



- Bei der Versicherungsverwaltung wird im Einklang mit der Abgabebestimmungsordnung vorgegangen;
- Vereinheitlichung des Schenkungsteuer- und Einkommensteuersatzes.

2.2. Novellierung der Gesetze im Bereich der Sozialversicherung

Bereits mit Wirkung ab dem 01. 01. 2012 sollten Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder (lediglich) für die Zwecke der Krankengeld- und Rentenversicherung als normale Arbeitnehmer betrachtet werden. Der Ausschluss der Abzugsfähigkeit der an Mitglieder von Geschäftsführungsorganen ausgezahlten Vergütungen sollte hingegen vom Gesetz weggelassen werden.

2.3. Zweite und dritte Säule der Steuerreform

Das Finanzministerium hat eine umfassende Novelle mehrerer Gesetze vorbereitet, durch deren Einführung eine einheitliche Inkassostelle errichtet und die Verwaltung der Abgaben von Einkünften aus unselbständiger Arbeit vereinfacht werden sollte. Die Hauptidee der Novelle ist es, ein Formular, eine Zahlung und ein Transferkonto, auf das die Steuern und Versicherungsbeiträge überwiesen werden, einzuführen. Die Novelle sollte am 1. Januar 2013 Wirksamkeit erlangen.

3. Sonstige Änderungen

3.1. Verordnung (EU) des Rates Nr. 282/2011 (Mehrwertsteuer)

Am 1. Juli 2011 ist die Verordnung (EU) des Rates Nr. 282/2011 (nachfolgend „Verordnung“) in Kraft getreten, die u.a. die Definition der ständigen Betriebsstätte für die Zwecke der Bestimmung des Erfüllungsortes bei Erbringung von Dienstleistungen ändert. Im Einklang mit der Verordnung gilt als Betriebsstätte für Mehrwertsteuerzwecke bei der Bestimmung des Erfüllungsortes der Dienstleistungen jede Betriebsstätte oder Niederlassung, die einen hinreichenden Grad an Beständigkeit sowie eine Struktur aufweist, die es ihr von der personellen und technischen Ausstattung her erlaubt, Dienstleistungen, die für ihren eigenen Bedarf erbracht werden, zu empfangen und dort zu verwenden. Dabei ist nicht unbedingt notwendig, dass die Betriebsstätte eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.



Infolge der Verordnung könnten somit Dienstleistungen, die an Betriebsstätten oder Niederlassungen erbracht werden, neu mit der Mehrwertsteuer gemäß den tschechischen Vorschriften belastet werden. Einigen Betriebsstätten oder Niederlassungen kann aufgrund der Annahme einer Dienstleistung neu die Pflicht zur Registrierung zu Mehrwertsteuerzwecken in der Tschechischen Republik entstehen. Die Verordnung hat eine unmittelbare Wirkung, sie ist daher für die Steuersubjekte verbindlich, ohne in das tschechische Mehrwertsteuergesetz implementiert werden zu müssen.

3.2. Novelle des Immobiliensteuergesetzes

Änderungen, die die durch den Präsidenten der Republik am 30. 06. 2011 unterzeichnete Novelle des Immobiliensteuergesetzes mit sich bringt, betreffen ausschließlich Unternehmer, die sog. befestigte Flächen, d.h. Grundstücke der Art „sonstige Fläche“ bzw. „bebaute Fläche und Hof“ besitzen, deren Oberfläche mit einem Bau ohne vertikale Tragkonstruktion befestigt ist. Die Novelle wird am 1. Januar 2012 wirksam, sie wird sich also erst auf die steuerliche Pflicht für das Jahr 2012 auswirken.

3.3. Novelle des Arbeitsgesetzbuches

Das Abgeordnetenhaus hat Änderungen des Arbeitsgesetzbuches genehmigt, die u.a. eine Regelung der Abfindung in Abhängigkeit von der Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie eine Verlängerung der Probezeit für leitende Arbeitnehmer mit sich bringen sollten. Ebenso sollte der Fonds für die Arbeitsausübung aufgrund einer Vereinbarung über die Arbeitsdurchführung erhöht werden. Unter gewissen Umständen sollte es künftig möglich sein, das Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitnehmer während seiner Arbeitsunfähigkeit zu kündigen.